

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Im **MI- Gebiet** sind Werbeanlagen an den Gebäudefassaden an der Stätte der Leistung zulässig.

- An den Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen dürfen die Oberkante Attika (Flachdächern) bzw. die Traufe (geneigte Dächer) nicht überragen.
- Einzelbuchstaben dürfen das Höhenmaß von 0,50 m nicht überschreiten.
- Je Fassadeansicht ist im MI- Gebiet eine Werbeanlage mit maximal 2 m² zulässig.

Im **gesamten Plangebiet** sind unzulässig:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegten oder laufendem Licht,
- Booster (Lichtwerbung am Himmel),
- Werbeanlagen auf dem Dach.